

## Bei Ferienjobs an die Steuer denken

Wichtige Richtlinien beachten

Schüler und Studenten müssen bei Ferienjobs die Steuer im Blick behalten. Darauf weist der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) hin. Hier die wichtigsten Regeln: Sind die Ferienjobber angestellte Arbeitnehmer und ist der Job das einzige Beschäftigungsverhältnis, fallen sie in die Steuerklasse I. Dann wird erst

---

### AUFGEPASST

---

Lohnsteuer fällig, wenn sie mehr als 985 € im Monat verdienen.

Sind die Schüler oder Studenten angestellte Arbeitnehmer, haben aber noch einen zweiten Job, werden sie in die Steuerklasse VI eingestuft. Diese wird am höchsten besteuert.

Wer einen Minijob hat, zahlt normalerweise weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge. Dann darf man aber nicht mehr als 450 € im Monat verdienen. Und: Die Ferienjobber müssen sich ausdrücklich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Liegt der Verdienst während der Ferien oberhalb der Minijob-Grenze, kann die Arbeit trotzdem sozialversicherungsfrei bleiben, wenn diese von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bleibt man nach Abzug der steuermindernden Beiträge für das Jahr 2016 unter 8652 €, bekommt man alle gezahlten Steuern zurück. *tmn*